



Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Universitätsstadt Siegen		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
32.010	Arbeitsgruppe 2/2-1 Ordnung	26.02.2025

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 528/ SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 | Nr. 234) und § 9, § 10 Absatz 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18. März 1975 (GV NRW S. 232/ SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), wird von der Stadt Siegen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Siegen vom 26. Februar 2025 folgende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Parks, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern; Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen; Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Anschlagtafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Hinweisschilder, Beleuchtungs-, Ver- und Entsorgungs- sowie Sicherheitseinrichtungen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt, belästigt (z.B. Aufdringlichkeit, aggressives Betteln) oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder wesentlich beschränkt werden. Verhaltenspflichtige sind alle, die für das eigene Verhalten, für das Verhalten anderer (Personen/ Tiere) oder für den Zustand von Sachen verantwortlich sind. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtverpflichtete.
- (2) Es ist untersagt,
 - unbefugt Pflanzen aus dem Boden oder Pflanzgefäßen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verändern;
 - unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Hinweisschilder und ähnliche Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu bemalen, zu bekleben oder sonst anders als bestimmungsgemäß zu behandeln;
 - in den Anlagen Wohnmobile, Wohnwagen, Verkaufswagen und nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge ab- oder aufzustellen;
 - in den Anlagen Gegenstände abzustellen oder Materialien aller Art zu lagern;
 - die Notdurft zu verrichten;

- (3) In den Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Straßen sowie auf allen öffentlichen Plätzen und Anlagen in den Stadtteilen ist der Aufenthalt zum Genuss alkoholischer Getränke in Gruppen von mehr als zwei Personen dann verboten, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird oder öffentliche Einrichtungen wie Ruhebänke, Grünanlagen, Spieleinrichtungen etc. weitgehend dem Gemeingebrauch und damit ihrer Zweckbestimmung entzogen werden.
- (4) Zu jeder über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis.

§ 3

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig sind insbesondere:
 - das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Zigarettenstummeln, Kaugummis, Lebensmittelresten, Glas, Papier, Dosen, Verpackungen sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig potenziell gefährlichen Gegenständen an anderer Stelle als in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern;
 - das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 Meter von der Straße entfernt liegen;
 - das Bemalen, Beschriften, Besprühen und Verunstalten von Verkehrsflächen und Anlagen;
 - das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen auf andere Weise als mit klarem Wasser ohne Reinigungszusätze. Alle Reinigungen, bei denen Hochdruckreiniger eingesetzt werden und Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz, den Boden oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 - das Ablassen und die Einleitung von Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/ oder feuer- und wassergefährdenden Stoffen auf den Boden oder in die Kanalisation und Oberflächenwasser. Gleiches gilt für das Ab- und Einlassen von Säuren, säurehaltigen und giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Flüssigkeiten durch ein Unfallereignis auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Die Ordnungsbehörde oder die Polizei sind zudem sofort zu unterrichten.
- (2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen -auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis- verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigem Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und täglich zu entleeren und darüber hinaus täglich in einem Umkreis von 25 Metern von der Verkaufsstelle die Rückstände einzusammeln.

Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat sämtliche durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

- (3) In der Siegener Innenstadt ist das Rauchen von Wasserpfeifen (insbesondere sogenannte Shishas) im Bereich Brüder-Busch-Straße außerhalb der konzessionierten Flächen (inklusive Stufenanlage) und Kunstweg jeweils ab der Bahnhofstraße bis zur Europastraße, Hammerhütter Weg, Brücke Bahnhofstraße, Herrengarten sowie Oberstadtbrücke verboten. Der als **Anlage** beigefügte Kartenausschnitt der Bereiche ist Bestandteil der vorliegenden Verordnung.

§ 4

Werbung und Plakate

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen -insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern, Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen- sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Anlagen und Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial mit einer Werbefläche von bis zu einem Quadratmeter anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken. Der Angrenzungsbereich umfasst die Fläche, die sich in einem Abstand von maximal einem Meter zum äußeren Rand der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. öffentliche Anlage befindetet. Innerhalb dieses Angrenzungsbereichs dürfen sich keine Werbeträger -auch nicht teilweise- befinden. Das Verbot gilt nicht für von der Universitätsstadt Siegen genehmigte Nutzungen bzw. für von der Universitätsstadt Siegen konzessionierte Werbeträger. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder diese in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Auf Antrag können Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellenden die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen und wenn mit den Werbeträgern Veranstaltungen gemeinnütziger Institutionen im Umfang von maximal 20 Werbeträgern pro Kalenderjahr beworben werden sollen. Die durch andere Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.
- (4) Die Verteilung von Flugblättern, Druckschriften, Handzetteln, Geschäftsempfehlungen und anderem ist nur mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis zulässig, soweit die Zulässigkeit nicht aus anderen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

§ 5

Instandhaltung von Grundstücken

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken oder sonstige Berechtigte sind verpflichtet, diese ordnungsgemäß instand zu halten. Dies gilt insbesondere für die rechtzeitige und wirksame Bekämpfung von Ungeziefer.

- (2) Bei der Durchführung ordnungsbehördlich angeordneter allgemeiner Ungezieferbekämpfungaktionen sind die Eigentümer, die sonstigen dinglichen Berechtigten, die Mieter, die Pächter und die Nießbraucher sämtlicher im Gebiet der Stadt Siegen gelegenen bebauten und unbebauten Grundstücke verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (3) Die Duldungspflicht erstreckt sich insbesondere auf die Durchführung von Ungezieferbekämpfungsmaßnahmen in den Wohnhäusern, Gewerbetrieben, Stallungen, Schuppen, auf Hof- und Lagerflächen und dergleichen. Den mit der Bekämpfung beauftragten Personen ist der Zutritt zu diesen Grundstücksteilen zu gestatten.
- (4) Die Benutzung von motorbetriebenen Rasenmähern, Heckenscheren, Motorsägen und ähnlichen geräuscherzeugenden Geräten ist in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr (Allgemeine Ruhezeit) in Wohngebieten (in reinen und allgemeinen Wohngebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung und des Baugesetzbuches) untersagt.

§ 6

Einfriedungen und Bäume

- (1) Einfriedungen, Büsche und Hecken dürfen nicht so in die Verkehrsfläche hineinragen, dass sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Grundsätzlich müssen Äste und Zweige über Gehwegen mindestens 2,50 Meter und über Fahrbahnen mindestens 5,00 Meter vom Erdboden entfernt sein.
- (2) Einfriedungen an Straßenkreuzungen und Kurven sind nach Art und Höhe so zu gestalten, dass die Verkehrsübersicht gewährleistet ist.
- (3) Es ist unzulässig, Stacheldraht, spitze Gegenstände oder andere Gegenstände/ Vorrichtungen, die dazu geeignet sind Verletzungen hervorzurufen, an Grundstückseinfriedungen in direkter Angrenzung zu Verkehrsflächen anzubringen.

§ 7

Schutzvorkehrungen

- (1) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (2) Frisch gestrichene, für jedermann zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (3) Schneeüberhänge und Eiszapfen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind rechtzeitig zu entfernen.
- (4) An Grundstücksein- und -ausfahrten sind bei vorhandenen Hochbordanlagen nur ordnungsgemäß abgesenkte Bordsteine zulässig. Die Verwendung von Winkeleisen und ähnlichen Gegenständen zur Überwindung des Höhenunterschiedes ist untersagt.

§ 8

Anbringung von Einrichtungen für öffentliche Zwecke

- (1) Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer haben zu dulden, dass auf ihren Grundstücken und an den Gebäuden Einrichtungen angebracht, unterhalten oder entfernt werden, die der öffentlichen Sicherheit dienen. Hierunter fallen insbesondere Schilder mit Straßenbezeichnungen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Haken für die Überspannung der öffentlichen Straßenbeleuchtung und deren Bedienungs- und Stromzuführungsstellen, öffentliche Feuermelder, Sirenen und Hinweisschilder für Versorgungsleitungen oder andere öffentliche Anlagen.
- (2) Es ist verboten, Einrichtungen für öffentliche Zwecke unbrauchbar zu machen, insbesondere sie zu beseitigen, zu beschädigen, zu ändern oder zu verdrecken.
- (3) Im Schadensfalle gilt § 126 Absatz 2 des Baugesetzbuches.

§ 9

Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gemäß § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 4 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) folgende Ausnahmen zugelassen:
 1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 01.00 Uhr;
 2. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 01.00 Uhr;
- (2) Weitergehende Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen gemäß §§ 9 Absatz 3, 10 Absatz 4 LImSchG NRW möglich.

§ 10

Hausnummern

- (1) Für jedes bebaute Grundstück wird eine Hausnummer festgesetzt. Hausnummern können den Erfordernissen entsprechend geändert werden. Grundstücke können einer anderen Straße zugeordnet werden.
- (2) Jeder Hauseigentümer ist entsprechend seiner Pflicht aus § 126 Absatz 3 Baugesetzbuch gehalten, sein Haus mit der ihm zugeteilten Hausnummer zu versehen und die Hausnummernbezeichnung in lesbarem Zustand zu halten.
- (3) Jede Hausnummer ist so anzubringen, dass sie von der das Gebäude erschließenden Straße aus gut zu erkennen ist.
- (4) Bei Änderung der Hausnummer darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist so durchzustreichen, dass sie erkennbar bleibt.

§ 11 Tierhaltung

- (1) Wildlebende Tiere (z.B. Katzen, Tauben etc.) dürfen auf öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen grundsätzlich nicht gefüttert werden.
- (2) Hunde dürfen nicht auf Kinderspielplätzen, Schulhöfen, in Friedhofsanlagen und in Badeanlagen mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Blindenhunde und Assistenzhunde
- (3) Katzenhalterinnen/ Katzenhalter, die ihrer Katze/ ihrem Kater Zugang ins Freie gewähren, haben diese/ diesen zuvor von einem Tierarzt/ einer Tierärztin kastrieren und mittels einer Tätowierung oder eines Mikrochips kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen/ Kater.
Als Katzenhalterin/ Katzenhalter gilt auch, wer freilaufenden Katzen/ Katern regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Für die gewerbliche Zucht von Katzen oder in begründeten Einzelfällen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden.
- (4) Anderweitige Vorschriften über die Tierhaltung, insbesondere Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW) und des Immissionsschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

§ 12 Drachen, Flugmodelle und Drohnen

- (1) Es ist verboten, innerhalb der geschlossenen Ortslage und in der Nähe von Freileitungen Drachen steigen zu lassen.
- (2) Das gleiche gilt für Flugmodelle und Drohnen, soweit sie nicht unter das Luftverkehrsgesetz in der jeweils geltenden Fassung fallen oder es sich nicht um Spielzeug im Sinne der jeweils gültigen europäischen Richtlinien handelt.

§ 13 Spiel- und Bolzplätze

- (1) Spiel- und Bolzplätze dienen dem Aufenthalt von Kindern sowie deren Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen. Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (2) Das Befahren der Spiel- und Bolzplätze mit motorbetriebenen Fahrzeugen (außer Krankenfahrstühlen) oder Fahrrädern ist nicht gestattet.
- (3) Ferner ist der Genuss von alkoholischen Getränken sowie das Abspielen von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (elektrische Schallinstrumente) untersagt. Die Benutzung von Spiel- und Bolzplätzen ist Kindern bis zu 14 Jahren vorbehalten, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersbegrenzung festgelegt ist.

§ 14 Straßenmusik und -schauspiel

- (1) Straßenmusik und -schauspiel auf den unter § 1 genannten Flächen und in Anlagen darf nur für die Dauer von 30 Minuten am Stück in einer Lautstärke dargeboten werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.
- (2) Der Einsatz von Lautsprechern und elektrischen Verstärkern ist bei der Darbietung verboten sofern hierfür keine Erlaubnis der Ordnungsbehörde erteilt wurde.
- (3) In der Zeit von 22.00 bis 09.00 Uhr darf grundsätzlich keine Straßenmusik gespielt werden.
- (4) Nach jeder Darbietung ist der Standort so zu verändern, so dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist; der Standort muss mindestens 100 Meter (Luftlinie) entfernt sein. Jeder Standort darf pro Tag und Musikerin/ Musiker/ Musikgruppe nur einmal gespielt werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des
 1. § 2 Absatz 1 andere gefährdet, schädigt, belästigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert, Verkehrsflächen und Anlagen entgegen ihrer Zweckbestimmung nutzt oder ihre Benutzung vereitelt oder beschränkt.
 2. § 2 Absatz 2 Pflanzen entfernt oder beschädigt oder Einrichtungen wie beschrieben beeinträchtigt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt.
 3. § 2 Absatz 2 in den Anlagen Wohnwagen, Wohnmobile, Verkaufswagen oder nicht zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge ab- oder aufstellt oder in den Anlagen Gegenstände abstellt oder Materialien lagert.
 4. § 2 Absatz 2 die Notdurft verrichtet.
 5. § 2 Absatz 3 in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Straßen sowie auf allen öffentlichen Plätzen in den Stadtteilen in einer Gruppe von mehr als 2 Personen alkoholische Getränke konsumiert und hierdurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung mehr als erheblich stört oder öffentliche Einrichtungen wie Ruhebänke, Grünanlagen, Spieleinrichtungen weitgehend dem Gemeingebrauch und damit ihrer Zweckbestimmung entzieht.
 6. § 3 Absatz 1 Verkehrsflächen und Anlagen verunreinigt oder Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder beseitigen lässt.
 7. § 3 Absatz 2 Verkehrsflächen oder Anlagen -auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis- verunreinigt oder verunreinigen lässt und nicht unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgt.
 8. § 3 Absatz 3 im Bereich Brüder-Busch-Straße außerhalb der konzessionierten Flächen (inklusive Stufenanlage) und Kunstweg jeweils ab der Bahnhofstraße bis zur Europastraße, Hammerhütter Weg, Brücke Bahnhofstraße, Herrengarten sowie Oberstadtbrücke Wasserpfeifen (Shishas oder ähnliches) raucht.

9. § 4 Absatz 1 ohne Erlaubnis Plakate, Flugblätter, Hinweise und Werbematerial bis zu einer Größe von 1 m² (Quadratmeter) anbringt oder gemäß § 4 Absatz 4 ohne Erlaubnis Flugblätter, Handzettel und ähnliches verteilt.
 10. § 4 Absatz 2 die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmutzt oder in sonstiger Weise verunstaltet.
 11. § 5 Grundstücke nicht ordnungsgemäß instand hält oder Maßnahmen nicht duldet oder den Zutritt nicht gestattet, motorbetriebenen Rasenmäher, Heckenscheren, Motorsägen und ähnliche geräuscherzeugende Geräte während der allgemeinen Ruhezeit in reinen und allgemeinen Wohngebieten benutzt.
 12. § 6 Absatz 3 Stacheldraht, spitze Gegenstände oder andere Gegenstände/ Vorrichtungen die dazu geeignet sind Verletzungen hervorzurufen an Straßeneinfriedungen anbringt.
 13. § 8 Absatz 2 öffentliche Einrichtungen der beschriebenen Art unbrauchbar macht.
 14. § 10 Absatz 2 als Hauseigentümer keine Hausnummer anbringt.
 15. § 11 Absatz 1 wildelebende Tiere füttert.
 16. § 11 Absatz 3 Katzen/ Katern Zugang ins Freie gewährt, ohne diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen.
 17. § 12 Drachen, Flugmodelle oder Drohnen innerhalb der geschlossenen Ortslage oder in der Nähe von Freileitungen steigen lässt.
 18. § 13 Absatz 1 sich nach Einbruch der Dunkelheit auf Spiel- und Bolzplätzen aufhält.
 19. § 13 Absatz 2 Spiel- oder Bolzplätze mit motorbetriebenen Fahrzeugen (außer Krankenfahrstühlen) oder Fahrräder befährt.
 20. § 13 Absatz 3 auf Spiel- und Bolzplätzen alkoholische Getränke zu sich nimmt sowie Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen, abspielt.
 21. § 14 Absatz 1 länger als 30 Minuten an einem Standort Straßenmusik oder -schauspiel darbietet ohne seinen Standort (mindestens 100 Metern Luftlinie) zu wechseln oder einen Standort entgegen § 14 Absatz 4 mehrfach pro Tag bespielt.
 22. § 14 Abs. 2 einen Lautsprecher oder elektronische Verstärker für Straßenmusik, Straßenschauspiel oder andere Straßenkunst ohne Erlaubnis der Ordnungsbehörde benutzt.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG), wer vorsätzlich oder fahrlässig der Ausnahmeregelung des § 9 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten | Geltungsdauer

Diese 1. Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft. Sie ist bis zum 30. Juni 2041 befristet.

Siegen, 17. März 2025

Der Bürgermeister
gez. Steffen Mues

Anlage

Kartenausschnitt zu § 3 Absatz 3

